

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/229

KR.Nr. Vet 022/2003 FD

### **Veto Fraktion FdP: Einsprache gegen die Änderung der Verordnung über die Entschädigung für Dienstfahrten (Nr. 518); Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Einspruchstext**

Der vorliegende Einspruch bezieht sich auf den neu eingeführten § 4<sup>bis</sup>, Abs. 2, der lautet: Wer am Dienstort einen Parkplatz auf eigene Kosten gemietet hat, kann für jeden Tag, an dem er das private Motorfahrzeug für Dienstfahrten benutzen muss, einen Zwanzigstel der Monatsmiete in Rechnung stellen.

#### **2. Begründung**

Wir lehnen jegliche Rückvergütung für die Benützung von gemieteten Parkplätzen im Sinne von § 4<sup>bis</sup> Abs. 2 grundsätzlich ab. Hingegen ist § 4<sup>bis</sup> Abs. 1, der die Vergütung von externen Parkgebühren regelt, von uns unbestritten.

#### **3. Zustandekommen**

Mit Verfügung vom 31. Januar 2003 stellten die Parlamentsdienste fest, dass der Einspruch mit 26 Unterschriften zustande gekommen ist.

#### **4. Stellungnahme des Regierungsrates**

Der Kantonsrat beauftragte den Regierungsrat am 5. Juli 1995 mit einer Motion, staatseigene Parkplätze, welche Staatsangestellten zur Verfügung gestellt werden, zu bewirtschaften. Wir erliessen hierauf eine Gebührenordnung, welche am 1. Juli 2000 in Kraft trat. Seither bezahlen Staatsangestellte je nach Ausgestaltung der Miete eine monatliche Gebühr zwischen 20 und 85 Franken. Wer z.B. 20 Franken bezahlt, hat keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Wenn alle Parkplätze besetzt sind, muss er sich anderweitig umsehen. Wer einen reservierten und gedeckten Parkplatz gemietet hat, muss dafür 85 Franken bezahlen. Nicht allen Staatsangestellten konnte ein staatseigener Parkplatz vermietet werden. Einige sind daher gezwungen, einen privaten Parkplatz zu mieten, welcher zwischen 90 und 120 Franken kostet.

Staatsangestellte, welche einen privaten Parkplatz gemietet haben, stellten das Begehren, dass ihnen der Mietpreis anteilmässig vergütet wird, wenn sie ihr privates Motorfahrzeug für Dienstfahrten zur Verfügung stellen müssen. Es kommt immer wieder vor, dass diese erst im Verlaufe des Tages

wegfahren müssen oder vor Arbeitsschluss an den Arbeitsplatz zurückkehren und daher am Arbeitsort Parkierungskosten anfallen. Wer keinen Parkplatz gemietet hat, kann die dabei anfallenden Parkgebühren als Auslagen in Rechnung stellen. Weil wir das erwähnte Anliegen der Staatsangestellten als berechtigt ansehen, beschlossen wir die nun angefochtene Regelung. Der Kanton ist darauf angewiesen, dass die Staatsangestellten für Dienstfahrten ihr privates Motorfahrzeug zur Verfügung stellen, weil nicht genügend Dienstfahrzeuge zur Verfügung stehen und die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln je nach Fahrtziel viel zusätzliche Zeit in Anspruch nimmt. Einem Staatsangestellten sollen daher alle Auslagen, welche im Zusammenhang mit einer Dienstfahrt mit dem privaten Motorfahrzeug entstehen, vergütet werden. Dazu gehören auch die Parkgebühren und die anteilmässigen Kosten einer Parkplatzmiete am Dienstort. Aus Gründen der Einfachheit wollten wir auf eine Differenzierung, ob ein kantonseigener oder ein privater Parkplatz gemietet wird, verzichten. Die effektiv bezahlte Parkplatzgebühr und der anteilmässige Parkplatzmietpreis kann via Spesenrechnung geltend gemacht werden, so dass deswegen kein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht.

## 5. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruches.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

## Verteiler

Finanzdepartement ( N:\vk\veto\§ 4 bis Vo über Entschädigungen für Dienstfahrten.doc )

Personalamt

Departemente

Personalverbände ( 3, Spedition durch Personalamt )

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat